

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Walkmühlenbad - Badegebührensatzung - der Stadt Pulsnitz

vom

21.05.2026

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 21.05.2026 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Walkmühlenbad Badegebührensatzung – BadGS vom 20.08.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 „Kosten – Ermäßigungen – Befreiungen“ wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des § 5 wird in „§ 5 Höhe der Badegebühren“ geändert.

Absatz 2 erhält folgenden zusätzlichen Anstrich:

„- berechnete Inhaber einer gültigen Sächsischen Ehrenamtskarte des Freistaates Sachsen“

Absatz 5 enthält folgenden zusätzlichen Anstrich:

„- berechnete Inhaber eines gültigen Feuerwehrausweises der Ortswehren der Stadt Pulsnitz“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.06.2026 in Kraft.

Pulsnitz, den 22.05.2026



Barbara Lüke
Bürgermeisterin

